



Hier leb' ich gern!



Öko-Regelungen 2024

Katja Vogt



Öko-Regelung	Inhalt / Thema
Öko-Regelung 1 (a, b, c, d)	Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und zur Erhaltung von Lebensräumen: a) nichtproduktive Flächen auf Ackerland b) Blühflächen auf Ackerland c) Blühflächen in Dauerkulturen d) Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland
Öko-Regelung 2	Anbau vielfältiger Kulturen (Top up zu AUKM)
Öko-Regelung 3	Agroforst
Öko-Regelung 4	Dauergrünland-Extensivierung (Top up zu AUKM)
Öko-Regelung 5	Kennarten in Dauergrünland
Öko-Regelung 6	Verzicht auf chemisch-synthetische PSM
Öko-Regelung 7	Natura 2000



- „Eco Schemes“
- freiwillige, einjährige Anbauverpflichtungen
- deutschlandweit einheitlich
- finanziert aus der 1. Säule (EU-Mittel)
- im eAntrag in LEA zu beantragen

Öko-Regelungen

Zusammenfassung der Änderungen in 2024



Prämienerhöhungen		
Maßnahmen	2023	2024
Blühstreifen (ÖR 1b und c)	150 Euro	200 Euro
Vielfältige Kulturen (ÖR 2)	45 Euro	60 Euro
Beibehaltung Agroforst (ÖR 3)	60 Euro	200 Euro
PSM-Verzicht Stufe 1 (ÖR 6a)	130 Euro	150 Euro

Öko-Regelungen

Zusammenfassung der Änderungen in 2024



Vereinfachungen:

- **Öko-Regelung 1:**
 - ❑ 1 ha Grenze zusätzlich zu 1 %
 - ❑ Wegfall Trennung Streifen/Flächen
 - ❑ Öko-Regelung 1b und c: Mindestbreite 5 m, Höchstgröße 3 ha

- **Öko-Regelung 4:** Viehbesatz vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres



Öko-Regel 1a

nichtproduktive Flächen auf Ackerland (Ackerbrachen)

ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland (Ackerbrachen)



Öko-Regel	Prämie
ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf AL (Ackerbrachen)	ab 0,1 ha bis zu 1 ha: 1.300 €/ha
	über 1 ha bis 2 %: 500 €/ha
	2 % bis 6 %: 300 €/ha

- Freiwillige Stilllegung von förderfähigen Ackerfläche des Betriebes
(zusätzlich zu 4 % verpflichtende Stilllegung in GLÖZ 8, bzw. Ausnahmeregelung)
- ab 0,1 ha bis max. 6 % der förderfähigen Ackerfläche sind begünstigungsfähig

ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland (Ackerbrachen)



Erläuterung des Prämiensatzes:	Antragsjahr 2024
Bereitstellungsgrenzen	
Mindestparzellengröße	0,1 ha
Bereitstellungsuntergrenze zur Teilnahme	Keine , bzw. die Mindestparzellengröße
Bereitstellungsobergrenze zur Teilnahme	6 % unabhängig hiervon, jedoch bis zu 1 ha des förderfähigen Ackerlandes
Prämienstufen entsprechend bereitgestellter Fläche	
Prämie Stufe 1	1.300 € für den ersten bereitgestellten Hektar Ackerland *, im übrigen wie 2023
Prämienstufe 2	500 € für die über Stufe 1 hinausgehende Fläche bis max. 2 % des förderfähigen Ackerlandes
Prämienstufe 3	300 € für die über Stufe 2 hinausgehende Fläche bis max. 6 % des förderfähigen Ackerlandes

* **Nicht für Betriebe unter 10 ha und über 100 ha Ackerland (hier gilt die 1% Regelung aus 2023)**

(lt. BMEL Anpassungen der Öko-Regelungen 2024, Stand Januar 2024)

ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland (Ackerbrachen)



- von GLÖZ 8 - Stilllegung befreite Betriebe (kleiner als 10 ha) können die ÖR 1a beantragen, obwohl die 4 % GLÖZ 8 - Stilllegung nicht erfüllt werden muss in 2024, hier gilt weiter die 1 % Regelung aus 2023
- Für Betriebe über 100 ha gilt ebenfalls die 1 % Regelung, ein Vorteil im Vergleich zum vergangenen Jahr, da die Mindestbereitstellungsgrenze in diesem Jahr entfällt, bzw. die Mindestgröße von 0,1 ha beträgt.

(BMEL: Anpassungen der Öko-Regelungen ab 2024, Stand Januar 2024)

ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland (Ackerbrachen)



- ÖR 1a Flächen sind im LEA-Antrag im FNN mit der Kulturart 88 (KTA 88) anzugeben
- keine automatische Anerkennung der ÖR 1a, wenn im LEA-Antrag bei GLÖZ 8-Stillegung mehr als 4 % angegeben werden
 - d.h. Schläge für GLÖZ 8 (KTA 62 Selbstbegrünung oder KTA 66 aktive Begrünung) und Schläge für ÖR 1a (KTA 88 Brache Selbst-/Begrünung) müssen im LEA-Antrag getrennt voneinander angegeben werden!

ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland (Ackerbrachen)



 **Landwirtschaftlicher Elektronischer Antrag**

Startseite | Agrarantrag | Flächen- und Nutzungsnachweis



Schlagerfassung <Keine Ausw

<input type="checkbox"/>		Status	Schlagnummer	KTA Vorjahr	Code KTA	KTA	
<input type="checkbox"/>			1	115	88 - ÖR 1... ▾	ÖR 1a Brache (Sel... ▾	2
<input type="checkbox"/>			2	210	62 - GLÖ... ▾	GLÖZ8 Brache (S... ▾	0
<input type="checkbox"/>			4	210	66 - GLÖ... ▾	GLÖZ8 Brache (ak... ▾	1

Schläge | **Pflege**

ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland (Ackerbrachen)



Unterschiede in den Vorgaben für GLÖZ 8 und ÖR 1a:

	GLÖZ 8	ÖR 1a
Beginn Stilllegung:	Unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr (sowohl KTA 62, als auch KTA 66)	1. Januar des Antragsjahres
Nutzung:	Freigabe zur Nutzung in Ausnahmefällen bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen ab dem 1. August	keine Freigabe zur Nutzung möglich

ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland (Ackerbrachen)



- Landschaftselemente (LE) und Agroforstsysteme sind nicht begünstigungsfähig
- Mindestflächengröße: 0,1 ha
- Fläche muss während des gesamten Antragsjahres brachliegen
- Selbstbegrünung oder Begrünung durch Aussaat unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr (**Aussaat einer aktiven Begrünung der ÖR 1a bis 31.03.**)
 - keine Reinsaat, nur Mischungen aus mind. zwei Arten erlaubt
- die Mindesttätigkeit ist nur alle zwei Jahre erforderlich
 - wird die Mindesttätigkeit durch Mähen erbracht, ist das Mähgut abzufahren und darf nicht für die eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden

ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland (Ackerbrachen)



- Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses ist vom 01.04. bis zum 15.08. verboten
- kein Einsatz von PSM und Düngemittel
- ab dem 01.09. ist eine Bearbeitung, welche im Antragsjahr nicht zur Ernte führt oder die Beweidung durch Schafe / Ziegen möglich
 - Ausnahme: die Aussaat von Wintergerste oder Winterraps kann ab dem 15.08. vorbereitet und durchgeführt werden
 - Düngemittel und PSM dürfen ab diesem Zeitpunkt ebenfalls eingesetzt werden (sofern dies nach Fachrecht zulässig ist)
- Vorgewende können nicht als ÖR 1a-Brachen angerechnet werden



Öko-Regel 1b

Blühstreifen/-flächen auf Ackerland



Öko-Regel	Prämie
ÖR1b – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland	200 €/ha

- Beantragung nur auf ÖR 1a-Fläche (KTA 88) möglich
- Mindestflächengröße: 0,1 ha
- Blühstreifen/-flächen:
 - max. 3 ha
 - min. 5 m Breite

- Saatgutmischungen sind in der Anlage 3 der Merkblattmappe 2024 einsehbar
- bei Aussaat von einjähriger Mischung muss diese bis zu 31.12. auf der Fläche verbleiben
- bei Aussaat einer mehrjährigen Mischung:
 - ist die Beantragung im Jahr nach der erstmaligen Antragstellung ohne erneute Aussaat möglich
 - ist die Mindesttätigkeit im ersten Jahr durch die Aussaat erfüllt, ist im zweiten Jahr keine Mindesttätigkeit erforderlich
 - ab dem 2. Beantragungsjahr ist ab dem 01.09. eine Bearbeitung, welche im Antragsjahr nicht zur Ernte führt, möglich (die Fläche darf zwischendurch nicht umgebrochen, geschnitten und neu angesät werden)



- Aussaat muss bis zum 15.05. erfolgen (Nachsaat möglich)
- kein Einsatz von PSM und Düngemittel
- Aussaatjahr und der Kategorie (A oder B) der Saatgutmischung muss im LEA-Antrag angegeben werden
- im Vorjahr bei AUKM beantragte Flächen können nicht ohne erneute Aussaat als ÖR 1b beantragt werden



- GLÖZ 8 (4% Stilllegung) gilt als "Baseline" für die ÖR1a und ÖR1b

Teilnahme an der ÖR 1 ist möglich, wenn die 4 % für GLÖZ 8 erfüllt sind
(Ausnahmen beachten!)

(weitere Details zur Ausnahmeregelung GLÖZ 8 im Jahr 2024 im Vortrag zur Konditionalität!)



Öko-Regel 1c

Blühflächen in Dauerkulturen

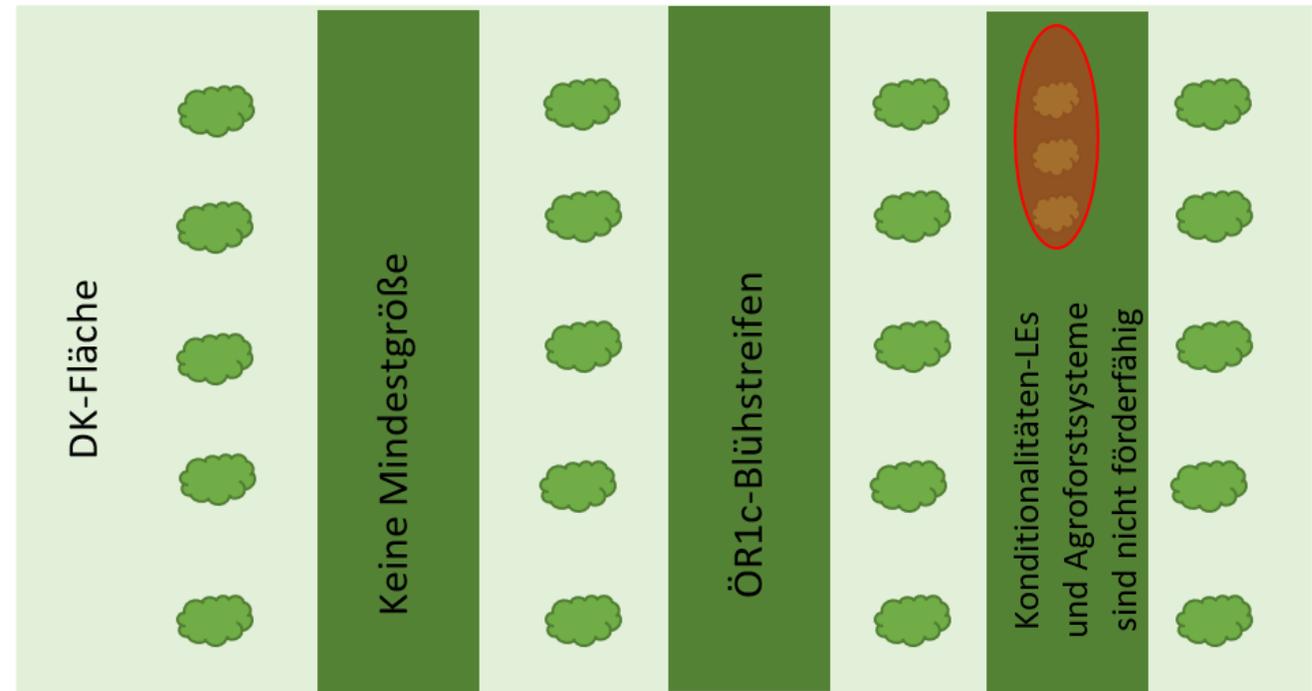


Öko-Regel	Prämie
ÖR1c – Blühstreifen in Dauerkulturen	200 €/ha

- es gelten die Voraussetzungen der ÖR 1b bzgl. der Mindestgröße
 - max. 3 ha
 - min. 5 m Breite

Blühstreifen können auch zwischen den Dauerkulturreihen eingesät werden:

- es werden nur die Blühstreifen oder -flächen gefördert, nicht die gesamte Fläche
- sollte die Bewirtschaftung der DK oder das Befahren der Streifen das Etablieren eines entsprechenden Pflanzenbestandes auf dem Streifen beeinträchtigen oder verhindern, kann der Streifen nicht für ÖR1c anerkannt werden





Öko-Regel 1d

Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland

ÖR1d – Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland

Öko-Regel	Prämie
ÖR1d – Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland	1%: 900 €/ha 1-3%: 400 €/ha 3-6%: 200 €/ha

- mind. 1 % bis max. 6 % des förderfähigen DGL des Betriebes
- max. 20 % der jeweiligen DGL-Fläche
- Mindestflächengröße: 0,1 ha

ÖR1d – Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland



- max. in zwei aufeinanderfolgenden Jahren an derselben Stelle
- Beweidung oder Schnittnutzung ab dem 01.09. möglich
- Mulchen (Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung) ist nicht zulässig
- Mindesttätigkeit ist nur in jedem zweiten Jahr erforderlich
- Flächen um den Altgrasstreifen / die Altgrasfläche herum müssen gemäht oder beweidet werden, damit ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche in Abgrenzung zur genutzten Fläche überhaupt entstehen kann



Öko-Regel 2

Anbau vielfältiger Kulturen (betriebszweigbezogen)

Öko-Regel	Prämie
ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen	60 €/ha (Top Up zu AUKM VKA)

- ÖR 2 unbedingt im LEA-Antrag beantragen bei laufendem AUKM-Vertrag der Vielfältigen Kulturen im Ackerbau ab 2023
- Anbau von mindestens 5 Hauptfruchtarten (HF) auf dem kompletten förderfähigen Ackerland des Betriebes (außer brachliegendes AL, SABA)

- jede der 5 Hauptfrüchte (HF) muss auf mind. 10 % und max. 30 % des Ackerlandes (AL) angebaut werden
- HF Leguminose muss auf mind. 10 % des AL angebaut werden
 - es wird nicht zwischen kleinkörnigen und großkörnigen Leguminosen differenziert
 - Klee und Klee gras (> 50 % Kleeanteil) gelten als Leguminose
 - Mischungen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen werden zur Hauptfruchtart „Leguminosen-Mischkultur“ zusammenfasst
 - Gemenge mit Mais im Rahmen von VKA nicht erlaubt
 - Leguminosen - Anteil an Leguminosen-Gemengen muss min. 35 % vom Reinsaatgewicht betragen
- Getreide darf auf max. 66 % des AL angebaut werden
 - Mais und Hirse zählen nicht zum Getreide!



- Leguminosen von GLÖZ 8 - Ausnahmeregelung in 2024, zusätzlich zu 10 % der ÖR 2 und der AUKM Vielfältigen Kulturen im Ackerbau anzubauen
 - Leguminosen für GLÖZ 8 in LEA im FNN unter GLÖZ 8 Checkbox anhaken

- werden mehr als 5 HF angebaut, können diese zur Prüfung der Mindestanteile zusammengefasst werden
- das gesamte förderfähige AL wird berücksichtigt (auch Flächen unterhalb der Mindestgröße (0,03 ha in RP), für welche keine Direktzahlungen gewährt werden)
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören

- als Hauptfrucht zählen:
 - eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattung
 - jede Art im Fall der Kreuzblütler, Nachtschattengewächse und Kürbisgewächse
 - Gras oder andere Grünfütterpflanzen (GoG)

- alle Mischkulturen, die nicht in die Kategorie von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder die Leguminosen-Mischkulturen fallen, gelten als Hauptfruchtart „sonstige Mischkultur“
 - ein bestimmtes Anteilsverhältnis muss bei Mischkulturen nicht eingehalten werden, über die Fläche verteilt müssen mind. zwei Kulturen erkennbar sein



Öko-Regel 4

Dauergrünland-Extensivierung (betriebszweigbezogen)



Öko-Regel	Prämie
ÖR4 – DGL-Extensivierung	100 €/ha (Top Up zu AUKM EGB)

- Unbedingt beantragen bei laufendem AUKM-Vertrag der Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes im Unternehmen ab 2023
- durchschnittlicher Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,4 Raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähigem DGL im Zeitraum vom **01.01. bis 31.12. eines Förderjahres** (Zeitraum wurde in 2024 angepasst!)

Raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) gemäß Berechnungsschlüssel in Anhang II der DurchVO (EU) Nr. 808/2014:

Rinder über 2 Jahre	1,0 RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6 RGV
Rinder unter 6 Monaten	0,4 RGV
Equiden über 6 Monate	1,0 RGV
Schafe (inkl. Lämmer)	0,15 RGV
Ziegen (inkl. Lämmer)	0,15 RGV

- weitere Tiere (z. B. Alpakas, Lamas, Damtiere) werden bei der Berechnung des durchschnittlichen Viehbesatzes (0,3 – 1,4 RGV/ha DGL) nicht berücksichtigt, dürfen aber im Betrieb gehalten werden



- keine Anwendung von PSM
- Aufzeichnungen zur Düngung (Düngetagebuch) müssen für VOK vorgehalten werden
- Pflugverbot für DGL im Antragsjahr (Ausnahmen auf Antrag zulässig in Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zur Wiederherstellung der Grasnarbe)
- Verwendung von Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV/ha DGL entspricht
- gilt für das gesamte Kalenderjahr!
- **Bestandsregister ist im Januar des Folgejahres bei der KV einzureichen!**



Öko-Regel 5

Kennarten in Dauergrünland (einzelflächenbezogen)

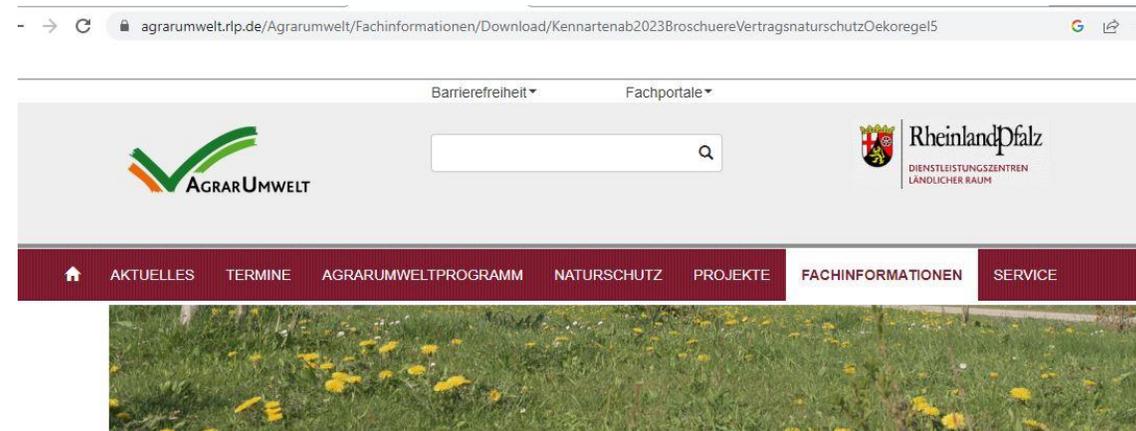


Öko-Regel	Prämie
ÖR5 – Kennarten in DGL	240 €/ha

- Nachweis von mind. 4 regionaltypischen Kennarten mittels der im Land festgelegten Methode:

➔ Transektmethode

- Kennartenliste und Methode zur Erfassung der Kennarten entspricht den Regelungen der AUK-Maßnahme Vertragsnaturschutz Kennarten (KA des artenreichen Grünlands)
- aktuelle Kennartenliste und weiter Informationen auf der Agrarumweltseite des DLR





- Dokumentation der erfassten Kennarten muss für VOK vorgehalten werden
- Apps zur Bestimmung der Kennarten und Handyfotos mit Standortanzeige nutzen



ÖR5 – Transektmethode zur Erfassung der Kennarten

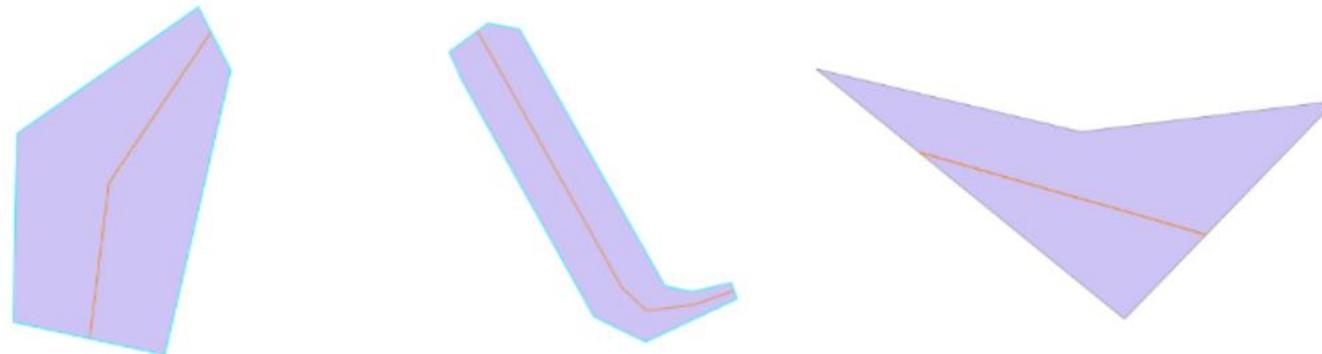


- Bestimmung der längsten Diagonale auf der Fläche
- Unterteilung der Diagonale in 3 gleich lange Abschnitte (unter 1 Hektar 2 Abschnitte)
- Erfassung der Kennarten entlang der Diagonale auf einer Breite von ca. 2 m separat für jeden Abschnitt
- Pflanzen im Saumbereich (Entfernung zum Rand < 5 m) werden nicht mitgezählt
- bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten und in speziellen Fällen ist eine Anpassung der Erfassungslinie erforderlich

ÖR5 – Erfassung der Kennarten je Schlag und Abschnitt



- Automatische Generierung der Begehungsdiagonale in LEA
 - ist nach der Versendung des LEA-Antrages als Werkzeug im FNN mit Downloadfunktion
 - kann zur Dokumentation genutzt werden



Erfassung und Dokumentation der Kennarten je Schlag und Abschnitt:

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)									
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung									
Erhebungsdatum									
Kennart / Kennartengruppe	Abschnitt			Abschnitt			Abschnitt		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3
1 Baldrian, echter und kleiner									
2 Beinwell									
3 Blutwurz (= Tormentill)									
4 Echtes Labkraut									
5 Flockenblumen									
6 Frauenmantel									
7 Frühlingsprimel									
8 Gilbweiderich									
9 Ginster, kleine Arten									
10 Glockenblumen ohne Knäuel-									



Öko-Regel 6

Verzicht auf chemisch-synthetische PSM (einzelflächenbezogen)

ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische PSM



Öko-Regel	Prämie
ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische PSM	a) auf Ackerland o. Dauerkulturen: 150 €/ha b) in Gras- oder Grünfütterpflanzen (GoG) o. Futterleguminosen: 50 €/ha

- Verzicht gilt nur für die beantragten Schläge
- Flächen, für die aufgrund anderer rechtlicher Regelungen bereits ein Verbot der genannten Pflanzenschutzmittel gilt, werden nicht berücksichtigt



Sperrzeitraum vom 01.01. bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche, mind. bis zum 31.08. für den Einsatz von PSM auf AL für:

- a) Sommergetreide, einschließlich Mais
- b) Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter
- c) Sommer-Ölsaaten
- d) Hackfrüchte
- e) Feldgemüse

ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische PSM



Sperrzeitraum vom 01.01. bis 15.11. für den Einsatz von PSM:

- Dauerkulturen
- auf Ackerland zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge



- Zeitraum endet mit der letzten Ernte im Antragsjahr (AJ), sofern nach der Ernte im AJ eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, frühesten am 01.09.
- Umbruch, Ernte oder Aussaat einer Folgekultur bereits vor dem 31.08. möglich, die Verpflichtung, keine PSM einzusetzen, gilt aber auch dann bis zum 31.08.
- Leguminosen, die zur Erfüllung der GLÖZ 8 angebaut werden, sind von der ÖR 6 ausgeschlossen!



Öko-Regel 7

Natura 2000



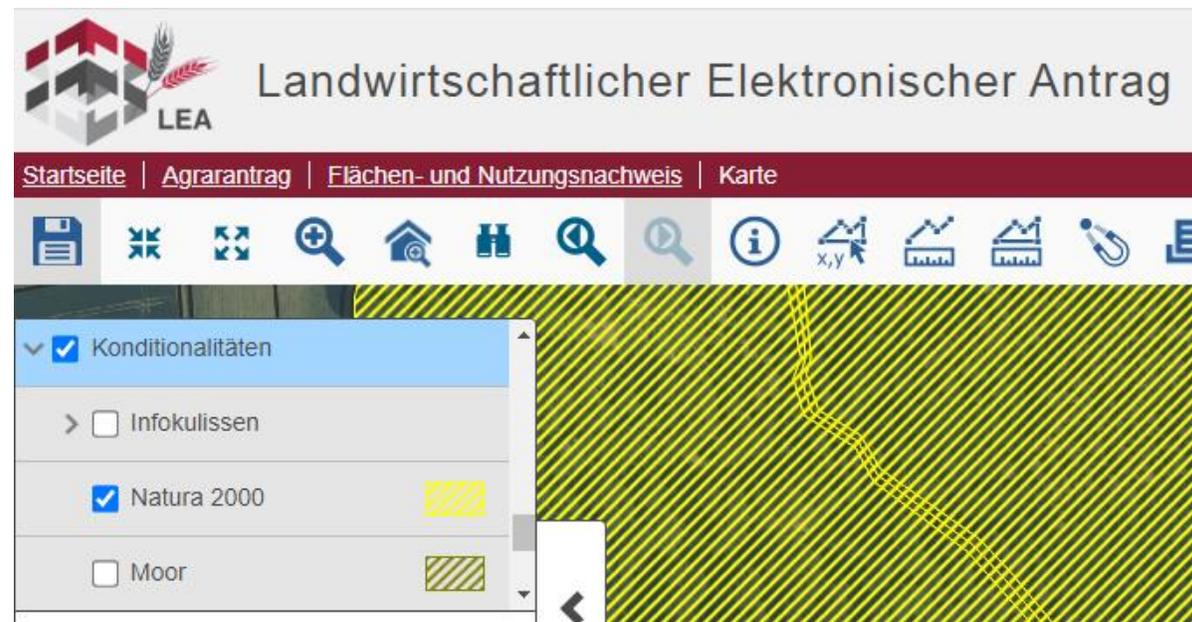
Öko-Regel	Prämie
ÖR7 – Natura 2000	40 €/ha

- begünstigungsfähig sind landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000-Gebieten, d.h.:
 - in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten und/oder
 - in Vogelschutzgebieten
- in RP kann die ÖR 7 laut Auskunft des MKUEM (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität) ohne Einschränkungen in allen Natura 2000 Gebieten angeboten werden



- die Unterhaltung bestehender Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder zur Drainage ist erlaubt
- Beantragung der ÖR7 muss im GA ausgewählt werden, damit Schläge in Natura 2000 Gebieten im FNN ausgewählt / markiert werden können

- Natura 2000 Kulisse in LEA im FNN in der Kartenlegende hinterlegt





Öko-Regelung	Geplanter Einheitsbetrag (2023)
ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf AL	ab 0,1 ha bis zu 1ha bzw. 1%: 1.300 €/ha über 1 ha bzw. 1% bis 2%: 500 €/ha 2 bis 6%: 300 €/ha
ÖR1b – Blühstreifen/-flächen auf AL	200 €/ha
ÖR1c – Blühstreifen/-flächen in DK	200 €/ha
ÖR1d – Altgrasstreifen/-flächen in DGL	1%: 900 €/ha 1-3%: 400 €/ha 3-6%: 200 €/ha
ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen	60 €/ha (Top Up zu AUKM VKA)
ÖR3 – Agroforst	200 €/ha



Öko-Regelung	Geplanter Einheitsbetrag (2023)
ÖR4 – DGL-Extensivierung	100 €/ha (Top Up zu AUKM EGB)
ÖR5 – Kennarten in DGL	240 €/ha
ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische PSM	a) auf Ackerland o. Dauerkulturen: 150 €/ha b) in GoG (Gras- oder Grünfütterpflanzen) o. Futterleguminosen: 50 €/ha
ÖR7 – Natura 2000	40 €/ha



Öko-Regeln – Kombinationsmöglichkeiten

Kombinationsmöglichkeiten Öko-Regeln mit Öko-Regeln



ÖR Kombination en auf derselben Fläche	Brache ÖR1a (R.21, R.31)	Brache Blühfläche Acker ÖR1b (R. 21, R.31)	Brache Blühfläche Dauerk. ÖR1c (R. 21, R.31)	Altgras ÖR1d (R. 21, R.31)	VK ÖR2 (R.12, R.19)	Agroforst ÖR3 (R.12, R.14)	Ext. DGL ÖR4 (R.21, R.31)	Kennarten ÖR5 (R.31)	Verzicht PSM ÖR6 (R.24, R.31)	Natura 2000 ÖR7 (R.31)
ÖR1a		x	-	-	-	-	-	-	-	x
ÖR1b			-	-	-	-	-	-	-	x
ÖR1c				-	-	-	-	-	-	x
ÖR1d					-	()	x	x	-	x
ÖR2						x	-	-	x	x
ÖR3							x	x	x	x
ÖR4								x	-	x
ÖR5									-	x
ÖR6										x
ÖR7										

x = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

()= Hier ist eine Kombination der Maßnahmen auf derselben Maßnahmenfläche möglich, nur müssten die ÖR1d-Flächen zwischen den Gehölzflächen liegen. D.h. da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.

Kombinationsmöglichkeiten AUK-Maßnahmen ab 2023 mit Öko-Regeln



Kombinationsmöglichkeiten Ökoregelungen und EULLa GAP 2023-2027

	Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	Extensive Grünlandbewirtschaftung	Biotechnischer Pflanzenschutz	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	VN Grünland Mähweiden und Weiden	VN Grünland Artenreiches Grünland	VN Grünland Umwandlung Acker in artenreiches Grünland	VN Acker Extensivgetreide	VN Acker Mehrfältige Ackerbrache	Saum- und Baumstrukturen	VN Kennarten	Umweltschonender Steil-/Stelstlagenweinanbau	Ökolandbau Ackerbau	Ökolandbau Grünland	Ökolandbau Gemüseanbau	Ökolandbau Obstbau	Ökolandbau Weinbau	Alternative Pflanzenschutzverfahren - Maiszünsler	Alternative Pflanzenschutzverfahren - Apfelwickler	Grünlandbewirtschaftung Talauen Stülpplatz	VN Streubst	VN Weinberg
ÖR1a - nicht-produktive Flächen auf Ackerland	-	-	-	#				-	-	-			-									
ÖR1b - Blühstreifen/-flächen auf Ackerland	-	-	-	#				-	-	-			-									
ÖR1c - Blühstreifen/-flächen in DK	-	-	+	-				-	-	-						+	+					
ÖR1d - Altgrasstreifen/-flächen in DGL	-	+	-		-	-	-				-			+						-	+	
ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen	-	-	-	+				+	#	#			+		+			+				
ÖR3 – Agroforst	+	+	-	+	+	+	+	+	+	-	+		+	+	+			+	+	+	+	
ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung	-	+	-		#	#	-				+			#						#	+	
ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland		+	-		+	+					-			+						+	+	
ÖR6 – Verzicht chem.-synth. PSM	-		-	+			#	-	-	-		-	#	-	#			-	-	-	-	
ÖR7 – Natura 2000	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Folgende Symbole wurden verwendet	
+	Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich
#	Kombination auf der Fläche teilweise möglich oder mit Einschränkung möglich (Konkretisierung in den Landesrichtlinien)
-	Kombination auf der Fläche ausgeschlossen
	Kombination schließt sich fachlich aus

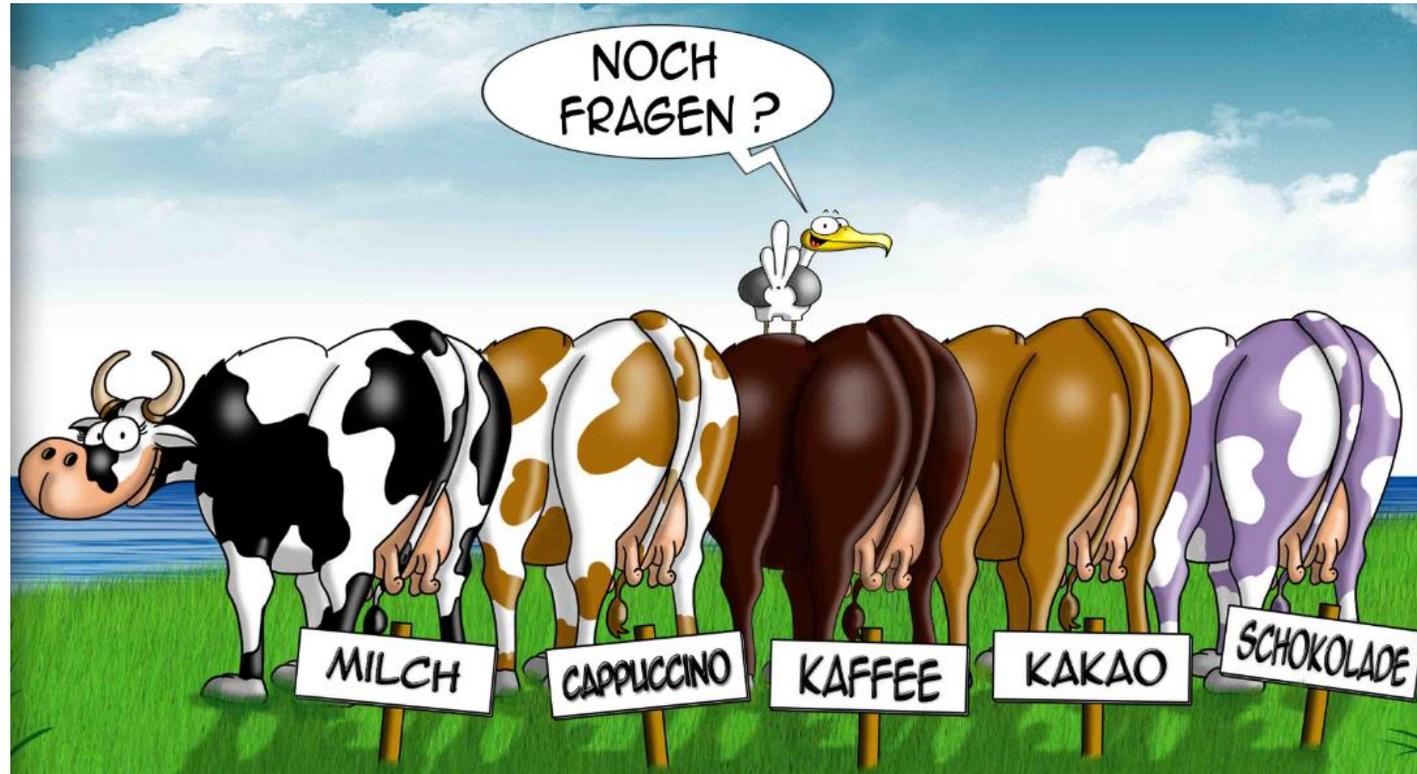
Quelle: Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm EULLa/Allgemein/EULLa GAP 2023-2027/ NEU: Kombinationstabelle Ökoregelungen und EULLa (rlp.de)



Kombinationsmöglichkeiten Ökoregelungen und EULLa 2015-2024

	Umwendung einzelner Ackerflächen in Grünland	Umweltchonende Grünlandbau im Unternehmen und zielgerichtete Haltung	Saum- und Baumstrukturen	Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten	Alternative Pflanzenschutzverfahren - Mähdrescher	Alternative Pflanzenschutzverfahren - Applikationstechnische Schrankeln	Grünlandbewirtschaftung Teilflächen Soggrätz	Gewässerandstreifen	Vierjährige Kulturen im Ackerbau	Biotechnischer Pflanzenschutz	Umweltchonender Steh-/Steilsägenweizenbau	VN Grünland Mähweiden und Weiden	VN Grünland Artenreiches Grünland	VN Grünland Umwandlung Acker in artenreiches Grünland	VN Kennarten	VN Acker Ackerwildkräuter	VN Acker Lebensraumbau	Ökolandbau Ackerbau	Ökolandbau Grünland	Ökolandbau Gemüseanbau	Ökolandbau Obstbau	Ökolandbau Weinbau	VN Streubot	VN Weinberg
ÖR1a - nicht-produktive Flächen auf Ackerland	-	-	-	-				-	#	-						-	-	-						
ÖR1b - Blühstreifenflächen auf Ackerland	-	-	-	-				-	#	-						-	-	-						
ÖR1c - Blühstreifenflächen in DK	-	-	-	-				-	-	+						-	-				+	+		
ÖR1d - Altgrasstreifenflächen in DGL	-	+					-			-		-	-	-	-				+				+	
ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen	-	-	#	+	+			+	-	-						+	+	+		+				
ÖR3 – Agroforst	+	+	-	+	+	+	+	+	+	-		+	+	+	+	+	+	+	+	+		+		
ÖR4 – Dauergrünland Extensivierung	-	-					#			-		#	#	-	+				#				+	
ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland	-	#					+			-		+	+		-				+				+	
ÖR6 – Verzicht chem. synth. PSM	-		-	-	-	-	-	-	+	-						-	-	#	-	#	#	#	-	
ÖR7 – Natura 2000	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	

Folgende Symbole wurden verwendet:	
+	Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich
#	Kombination auf der Fläche teilweise möglich oder mit Einschränkung möglich (Kürzung der EULLa-Prämie um Höhe der ÖR-Prämie bei gleichzeitiger Inanspruchnahme)
-	Kombination auf der Fläche ausgeschlossen
	Kombination schließt sich fachlich aus





***Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!***